

An die Mitglieder des  
**Ausschusses für Soziales, Frauen, Integration und Inklusion sowie Gesundheit und Pflege des Tiroler Landtags**

per E-Mail: [landtag.direktion@tirol.gv.at](mailto:landtag.direktion@tirol.gv.at)  
cc: [ikjh@tirol.gv.at](mailto:ikjh@tirol.gv.at)

Innsbruck, am 20.01.2026

## Ergänzende STELLUNGNAHME

zur Regierungsvorlage eines Gesetzes mit dem  
**§18 des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG)** geändert wird  
**– Zugang zur Schulassistenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Frauen, Integration und Inklusion sowie Gesundheit und Pflege des Tiroler Landtags!

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol unterstützt und berät Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und chronischen Erkrankungen und Alter mit dem Ziel, eine selbstbestimmte und selbständige Teilehabe an der Gesellschaft im Sinne der Zielsetzungen der UN-BRK zu ermöglichen.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit dem das Tiroler Teilhabegesetz § 18 geändert werden soll vom 11.12.2025 – siehe: [ÖZIV Tirol-Stellungnahme-Novelle § 18TTHG-Schulassistenz.pdf](#) – möchten wir zur nun vorliegenden Regierungsvorlage noch Folgendes ergänzen bzw. Bezug nehmen:

Bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf haben wir darauf verwiesen, dass die bedarfsgerechte Finanzierung der Schulassistenz für Kinder mit Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für ein inklusives Bildungssystem gemäß den Zielsetzungen der UN-BRK ist.

**Auch in der jetzigen geänderten Regierungsvorlage sehen wir jedoch weiterhin mögliche Gefahren in der Rechtsicherheit im Bereich des Zugangs zur Leistung der Schulassistenz!**

Der Wegfall von alleinig zwingenden Anspruchsvoraussetzungen, wie die erhöhte Familienbeihilfe oder der Bezug von Pflegegeld, bewerten wir grundsätzlich weiterhin positiv, wenn eine zusätzliche Gewährung auf Basis einer bedarfsoorientierten Richtliniengestaltung und positiven Einschätzung der Bildungsdirektion erfolgen kann.

Dies ermöglicht einen niederschwülligen Zugang zur Schulassistenz, insbesondere, weil starre, nicht bedarfsoorientierte Anspruchsvoraussetzungen zum Ausschluss von wichtigen Inklusionsleistungen führen kann.

Dennoch birgt die neue Regelung oder eine fehlende Regelung Gefahren, welche im Ergebnis zu Erschwernissen bei der Beantragung führen können:

Der Wegfall einer entsprechenden klaren Regelung verursacht Rechtsunsicherheit, welchen Kindern eine Schulassistenz zusteht.

**Kindern mit erhöhter Familienbeihilfe oder Pflegegeld sollte jedenfalls Schulassistenz gewährt werden, wenn dies von den Eltern beantragt wird.**

Wenn keine Rechtvoraussetzung erhöhte Familienbeihilfe/Pflegegeld vorliegt oder festgestellt wurde, ist es begrüßenswert, die Bildungsdirektion miteinzubeziehen, bei der Frage, ob Schulassistenz benötigt wird oder nicht.

Wir sehen es daher für notwendig, die bestehende Regierungsvorlage in diesem Sinne nicht in dieser Form zu beschließen, sondern die angeführten Argumentationen in einer Novellierung des Gesetzes zu berücksichtigen!

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

**Für den ÖZIV Landesverband Tirol:**

*Dr.<sup>in</sup> Heike Moroder - Obmann-Stellvertreterin  
Mag. Hannes Lichtner - Geschäftsleitung*